

Stellungnahme

Zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des AEPs

BNetzA-Konsultation

Berlin, 04.. Februar 2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt ca. 1.900 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90% des Strom- und Erdgasabsatzes und über 95 % des Stromnetzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Möglichkeit, zum Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises Stellung nehmen zu können.

Da der zur Konsultation stehende Vorschlag von den ÜNB erarbeitet wurde, haben sich die im BDEW vertretenen ÜNB bei der Erstellung der Stellungnahme enthalten.

1. Allgemeine Anmerkungen

Hintergrund für die vorgeschlagene Änderung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises (AEP) ist das Konsultationsverfahren der BNetzA, das am 18. Juli 2019 infolge erheblicher Abweichungen des Saldos im Netzregelverbund (NRV) an drei Tagen im Juni 2019 eingeleitet wurde. Im Konsultationsverfahren wurden die ÜNB aufgefordert, die Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises weiterzuentwickeln und eine Anpassung des „80 Prozent-Kriteriums“ vorzunehmen.

Die derzeitige Kopplung an den Börsenpreisindex erfolgt über den durchschnittlichen, mengengewichteten Intraday (ID)-Preis für die jeweilige Stunde anhand der gehandelten Stundenprodukte. Gehandelte Viertelstundenprodukte werden nicht berücksichtigt. Diese Nichtberücksichtigung wurde im Beschluss der Festlegung BK6-12-217 erklärt: Der durchschnittliche, mengengewichtete ID-Preis für die jeweilige Viertelstunde wäre zwar der zutreffendere Bezugspunkt, da der reBAP auch viertelstündlich berechnet wird, allerdings wurde der Markt für Viertelstundenprodukte zum damaligen Zeitpunkt für nicht ausreichend liquide angesehen, um den dort gebildeten Preis als Referenz für den Ausgleichsenergiepreis heranzuziehen.

Der Markt für Viertelstundenprodukte hat sich seitdem positiv entwickelt¹, so dass aus Sicht des BDEW eine Orientierung an Viertelstundengeschäften möglich ist.

Über den Ausgleichsenergiepreis werden die Kosten für den Ausgleich des NRV-Saldos verursachungsgerecht umgelegt. Der BDEW erkennt an, dass mit der Höhe des Ausgleichsenergiepreises Anreize zu bilanzkreistreuem Verhalten gesetzt werden. Wenn man den Ausgleichsenergiepreis künstlich anpasst, um zum Beispiel vertragswidriges Verhalten zu pönalisieren, kann dies aber auch andere weitreichende Auswirkungen haben.

¹ Im Jahr 2018 lag das Handelsvolumen der 15-Minuten-Kontrakte (15-Minuten kontinuierlicher Intraday-Handel und 15-Minuten Intraday Eröffnungsauktion) bei 12,47 TWh. Im Vergleich dazu lag das Handelsvolumen der 15-Minuten-Kontrakte (15-Minuten kontinuierlicher Intraday-Handel) im Jahr 2012 bei 1,29 TWh (Quelle: EPEX SPOT)

Es ist zudem zu beachten, dass die überwiegende Mehrheit der Bilanzkreisverantwortlichen ihrer Verpflichtung zur Bilanzkrestreue voll umfänglich nachkommt. Hierfür wird sowohl personell als auch technisch hoher Aufwand betrieben. Durch die Verschärfung des Ausgleichsenergiepreises werden die Bilanzkreisverantwortlichen höheren, nicht verursachungsgerechten Kostenrisiken ausgesetzt.

2. Zusammenfassung

Der BDEW befürwortet grundsätzlich eine Anpassung der derzeit bestehenden Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises. Die Liquidität des Marktes für Viertelstundenprodukte ist mittlerweile ausreichend, sodass diese als Kopplung für den Ausgleichsenergiepreis herangezogen werden sollten. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Berechnung der Ausgleichsenergiepreise in erster Linie den Kosten der Regelarbeit folgen sollte. Die Kopplung des Ausgleichsenergiepreises an einen Börsenpreisindex stellt dabei eine künstliche Anpassung des Ausgleichsenergiepreises dar.

In dem nun vorliegenden, aktualisierten Vorschlag der ÜNB sind bereits einige Hinweise des BDEW berücksichtigt worden. Zum einen ist aufgenommen worden, dass, wenn der ID-AEP für Viertelstunden nicht definiert ist, ein Mischindex aus Stunden und Viertelstunden gebildet wird. Zum anderen werden im angepassten Vorschlag alle Handelsgeschäfte des kontinuierlichen börslichen Stromhandels am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland berücksichtigt. Diese Änderungen begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Weiterhin gilt jedoch, dass die Anreize im Ausgleichsenergiepreissystem heute bereits sehr gut funktionieren und es in erster Linie um eine sinnvolle Weiterentwicklung der Börsenpreiskopplung geht. Daher sollte bei der Einführung neuer Regeln behutsam vorgegangen werden. Nach derzeitiger Veröffentlichung soll der Regelarbeitsmarkt bis zum 1. Juni 2020 eingeführt werden. Dieser beinhaltet eine erhebliche Veränderung des Marktdesigns. Nach der Einführung müssen dann zunächst die Auswirkungen auf den Ausgleichsenergiepreis analysiert werden. Der BDEW empfiehlt daher, die Börsenpreiskopplung erst nach Evaluierung des Regelarbeitsmarkts zum 1. Januar 2021 anzupassen.

Zudem sollte die Wahl einer Kopplung an die zuletzt getätigten Handelsgeschäfte, die ein Handelsvolumen von 500 MW überschreiten, einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen. Der BDEW schlägt zudem die Prüfung der Kopplung an ein niedrigeres Volumen vor.

Den Aufschlag von 25 %, mindestens aber 10 EUR/MWh, lehnt der BDEW ab.

3. Detaillierte Bewertung

Dem Vorschlag zugrundeliegendes Gutachten

In dem Gutachten, das dem Vorschlag zugrunde liegt, wird davon ausgegangen, dass mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts vergleichbare Szenarien wie in den Zeiten, in denen das Mischpreisverfahren galt, auftreten können. Nach Auffassung des BDEW kommt es aber mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts zu einer erheblichen Veränderung des Marktdesigns, sodass zukünftige Entwicklungen der Arbeitspreise im Regelenergiemarkt noch nicht absehbar sind, und damit auch nicht als Grundlage für regulatorische Anpassungen herangezogen werden sollten. Der BDEW schlägt daher vor, die Auswirkungen des Regelarbeitsmarktes auf die Ausgleichsenergiepreise zunächst zu evaluieren und erst danach die Börsenpreiskopplung anzupassen.

Im Gutachten wird nicht begründet, warum der Schwellenwert bei 500 MW Manipulierbarkeit ausschließen würde, diese aber bei geringeren Schwellenwerten gegeben sein soll. Aus Sicht des BDEW muss das zunächst genau geprüft werden, da es der entscheidende Hebel ist. Die Wahl des Volumens stellt dabei sicher, dass eine gewisse Markttiefe gegeben ist und so Einzelgeschäfte nicht preissetzend sein können. Bei einem größeren betrachteten Volumen steigt aber auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Index für einzelne Lieferzeiträume nicht definiert ist. Des Weiteren steigt der Einfluss von Geschäften, die zeitlich weiter von der Lieferung entfernt sind. Letzteres führt dazu, dass der Index nicht mehr den Wert der Energie zum Lieferzeitpunkt darstellt.

Vorschlag

Kopplung an den ID-AEP

Der BDEW erkennt an, dass die derzeit geltende Börsenpreiskopplung, die eine Kopplung an Preise des Stundenprodukts vorsieht, weiterentwickelt werden kann. Im Festlegungsverfahren der BNetzA wurde bereits 2012 festgehalten, dass eine viertelstündliche Kopplung die sachgerechtere Kopplung wäre, allerdings die Liquidität zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben war.

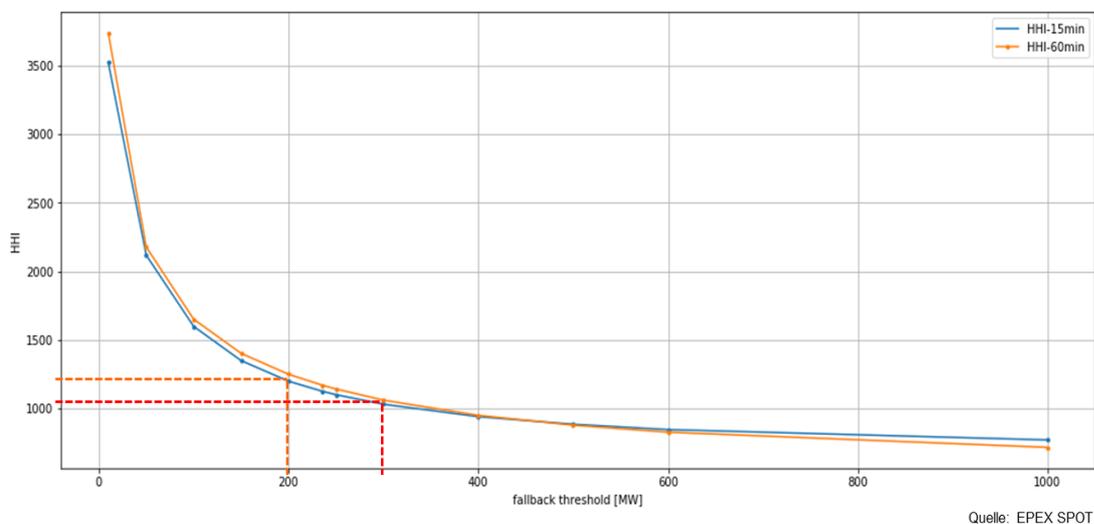
Der ÜNB-Vorschlag sieht einen neuen Börsenpreis-Index zur Kopplung vor, welcher die zuletzt gehandelten 500 MW vor Lieferzeitpunkt beinhaltet, der sogenannte ID-AEP. Je nach Stand des NRVs würde dieser Index dabei die Ober- oder die Untergrenze für den Ausgleichsenergiepreis bilden.

Um die Fälle zu reduzieren, in denen die Börsenpreiskopplung nicht auf Basis von Viertelstundengeschäften vorgenommen werden kann, hat der BDEW beim ersten Vorschlag der ÜNB eine Kopplung an ein niedrigeres Volumen oder einen Mischindex aus Stunden und Viertelstunden vorgeschlagen.

Der angepasste Vorschlag beinhaltet für den Fall, dass in einem Zeitintervall für das Viertelstundenprodukt ein Handelsvolumen von 500 MW nicht erreicht wird, bei der Indexbildung für

dieses Zeitintervall zusätzlich die letztgetätigten Handelsgeschäfte des betreffenden Stundenprodukts in dem Umfang berücksichtigt werden, die zum Erreichen eines Gesamthandelsvolumens von 500 MW erforderlich ist. Der BDEW schlägt daher weiterhin eine Prüfung der Kopplung an ein niedrigeres Volumen vor. Das Einbeziehen von Stundenprodukten sollte dabei nur in den Fällen erfolgen, in denen der Index auf Basis von Viertelstundenprodukten nicht definiert werden kann.

Beispielhaft hat EPEX SPOT den HH-Index² für die Alternativen ID-300 und ID-200 ermittelt:



Grundsätzlich gilt: Je höher die MW-Grenze, umso niedriger (also besser) der HH-Index. Die Abbildung zeigt, dass der HH-Index auch bei einer geringeren MW-Grenze von 300 MW oder 200 MW noch unter der kritischen HHI-Grenze von 1500 liegt, ab der eine gewisse Marktkonzentration angenommen wird. Die Abbildung zeigt: Bei 300 MW liegt der HH-Index bei einem Wert von 1030 für 15-Minuten-Produkte und 1060 für 60-Minuten-Produkte. Bei 200 MW liegt der HH-Index bei einem Wert von 1198 für 15-Minuten-Produkte und 1248 für 60-Minuten-Produkte.

² Der Herfindahl-Hirschmann-Index ist ein Indikator für Marktkonzentration. Bei einem Wert < 1500 liegt keine Marktkonzentration vor. Liegt der Wert zwischen 1500 und 2500, liegt eine moderate Marktkonzentration vor. Bei Werten >2500 wird ein Markt als stark konzentriert bezeichnet.

Mit niedrigerer MW-Grenze, wie z.B. einer Grenze von 200 MW oder 300 MW, ist der Index zudem in einer höheren Anzahl der Fälle definierbar:

%-Anteil in denen MW-Grenze nicht erreicht wird	200 MW	300 MW
15-Minuten-Kontrakte	2,95%	9,85%
60-Minuten-Kontrakte	< 0,1%	< 0,1%

Die Wahl des Volumens sollte auch keine feststehende Größe sein, sondern regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden, sodass sowohl die Markttiefe, als auch Veränderungen der Liquidität des Marktes mit einbezogen werden können.

Aus dem Begründungsschreiben der ÜNB geht hervor, dass sie einer situationsabhängigen Prüfung zum Beispiel bei veränderten Marktbedingungen, Manipulationsverdacht und hohen NRV-Salden zustimmen. Der BDEW spricht sich darüber hinaus für eine Prüfung aus, die die wachsende Liquidität des untertäglichen Handels in Betracht zieht.

Trotz der Komplexität des Modells ist es sehr wichtig, dass die Informationen so schnell wie möglich und so transparent wie möglich veröffentlicht werden. Dabei sollte deutlich werden, in welchen Viertelstunden die Börsenpreiskopplung zum Einsatz gekommen ist, und auf Basis welcher Produkte der Index berechnet wurde.

Aufschlag von 25%, mindestens aber 10 EUR/MWh

Um einen Anreiz für den Fall zu schaffen, in dem der durchschnittliche Regularbeitspreis innerhalb der den Index definierenden Preise liegt, schlagen die ÜNB in ihrem Vorschlag einen zusätzlichen Aufschlag von 25%, bzw. mindestens 10 EUR/MWh vor.

Der BDEW lehnt einen solchen Aufschlag bzw. Mindestabstand ab. Es sollte überprüft werden, ob dieser Vorschlag mit den Vorgaben der EBGL konform ist. Ausgleichsenergiepreise sollen nach Artikel 44 EBGL den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln, einen Anreiz zum Bilanzkreisausgleich enthalten und keine verzerrenden Effekte entfalten.

Die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises sollte so ausgestaltet sein, dass nicht systemdienliches Verhalten sanktioniert wird, aber gleichzeitig nicht die Mehrheit der bilanzkreistreuen Marktteilnehmer mit einem zusätzlichen Risiko belastet werden. Letzterem wird der Aufschlag von 25%, mindestens aber 10 EUR/MWh nicht gerecht. Zudem ist in Frage zu stellen, ob ein solcher Aufschlag tatsächlich missbräuchliches Verhalten einschränkt oder dieses eher noch befördert. Sollte der Aufschlag dennoch erhoben werden, sollte sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Erlöse der ÜNB an die Bilanzkreisverantwortlichen zurückfließen.

Implementierungszeitpunkt

In Anbetracht der erheblichen Veränderungen, denen der Markt im vergangenen Jahr ausgesetzt war, plädiert der BDEW dafür, alle Anpassungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises erst sechs Monate nach der Einführung des Regelarbeitsmarktes einzuführen. Dies beinhaltet sowohl die derzeit konsultierte Anpassung der Börsenpreiskopplung, als auch die angekündigte Anpassung des 80%-Kriteriums.

Zum einen würde dies eine angemessene Vorlaufzeit gewährleisten. Insbesondere die Elemente des Marktdesigns, die sich auf die Bepreisung von Lieferverträgen auswirken, sollten nur mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr geändert werden. Nur so können Verwerfungen und Risiken in bestehenden Vertragsverhältnissen minimiert werden.

Zum anderen sollte, bevor es zu einer Anpassung der Börsenpreiskopplung kommt, die Anreizwirkung für Bilanzkreisverantwortliche bei Bestehen eines Regelarbeitsmarktes evaluiert werden.

Ansprechpartner:

Natalie Lob
Telefon: +49 30 300199-1561
natalie.lob@bdew.de

Marcel Steinbach
Telefon: +49 30 300199-1550
marcel.steinbach@bdew.de